

Häufig gestellte Fragen zum Zulagenverfahren der Riesterrente

Allgemeine Informationen zur Riesterrente:

Seit 01.01.2002 reduzierte sich die Altersrente von Pflichtversicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung von ca. 70 % auf ca. 67 % des letzten Nettoeinkommens. Die Altersbezüge der Beamten verringerten sich zu diesem Zeitpunkt von ca. 75 % auf 71,25 %. Diese zusätzliche Versorgungslücke sollen mit der staatlich geförderten Riesterrente geschlossen werden.

Die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge wird im Altersvermögensgesetz (AVmG) geregelt. Darin sind die Anforderungen für geeignete Produkte beschrieben. Unsere „CERTES-Tarife“ erfüllen diese und sind zertifiziert (Zertifizierungsnummer: 003857).

Wie hoch sind die Altersvorsorgezulagen?

Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus der Grundzulage und der Kinderzulage zusammen:

Jahr	Grundzulage Ledige	Grundzulage Verheiratete***	Kinderzulage
2002/2003	38 €	76 €	46 €
2004/2005	76 €	152 €	92 €
2006/2007	114 €	228 €	138 €
ab 2008	154 € (+ 200 €)*	308 €	185 € (300 €)**

Änderungen seit 01.01.2008:

* Berufseinsteiger unter 25 Jahren kommen in den Genuss einer einmaligen zusätzlichen Grundzulage in Form eines sog. Berufseinsteigerbonus. Dieser beträgt für alle unmittelbar förderberechtigten Personen 200 EUR im ersten Versicherungsjahr (gesamte Grundzulage: 354 €).

** Die Zulage für ab 2008 geborene Kinder wurde auf 300 € im Jahr erhöht.

*** Die Grundzulagen für Verheiratete müssen je Ehepartner beantragt werden. Dazu sind zwei getrennte Verträge erforderlich.

Anspruch auf die Kinderzulage besteht für die Kinder, für die im Kalenderjahr mindestens einen Monat Kindergeld bezogen wurde.

Kinderzulage(n) erhält grundsätzlich die Mutter. Eine Übertragung der Kinderzulage(n) auf den Ehemann ist möglich indem die Ehefrau zustimmt.

Bei nicht - verheirateten Eltern erhält derjenige die Kinderzulage der kindergeldberechtigt ist – eine Übertragung auf das andere Elternteil ist NICHT möglich.

Wie hoch ist der Eigenbeitrag?

Anspruch auf die volle Zulage besteht nur dann, wenn der Mindestbeitrag (abhängig vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen bzw. den Bruttodienstbezügen) entrichtet wird, andernfalls wird die Zulage nur anteilig gezahlt.

Daher empfehlen wir Ihnen, uns Ihr jeweiliges Vorjahres-Einkommen rechtzeitig im Frühjahr mitzuteilen. Anschließend überprüfen wir für Sie die Beitragshöhe und passen Ihren Vertrag ggf. an.

	erforderlicher Mindestbeitrag	höchstens jedoch
2002/03	1 %	525 €
ab 2004	2 %	1.050 €
ab 2006	3 %	1.575 €
ab 2008	4 %	2.100 €

Der Mindesteigenbeitrag (= ‚Sockelbeitrag‘) beträgt 60 € im Jahr.

Unabhängig davon ist immer der Mindestbeitrag der FAMILIENFÜRSORGE Lebensversicherung maßgebend.

Bis wann müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

Altersvorsorgebeiträge müssen bis zum 31.12. des Beitragsjahres, für das sie gelten sollen, gezahlt werden.

Beispiel:

Beiträge für 2008 müssen bis zum 31.12.2008 bei uns eingehen

Ein Tipp für Sie:

Nutzen Sie unseren einfachen und bequemen Service und lassen Sie Ihre Beiträge abbuchen. Ein Formular können Sie bei uns anfordern.

Bitte informieren Sie uns kurz schriftlich oder telefonisch, wenn Sie Zahlungen überweisen, die die laufenden Beiträge übersteigen (z. B. Zuzahlungen um einen evtl. zusätzlichen Steuervorteil auszuschöpfen). Gern bestätigen wir dann den zusätzlichen Beitrag.

Die Summe aus lfd. Beiträgen und Zuzahlung darf den geförderten Höchstbeitrag von 2.100 € im Jahr (inkl. aller Zulagen) nicht übersteigen.

Ablauf Zulagenverfahren:

Wie wird die Förderung beantragt?

Nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten Sie von uns folgende Zulagenunterlagen:

- ◆ Antrag auf Altersvorsorgezulage
- ◆ Ergänzungsbogen – Kinderzulage (maximal können zwei Kinderzulagen pro Bogen beantragt werden)
- ◆ Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage
- ◆ Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG (= Beitragsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt um einen evtl. Steuervorteil geltend zu machen)
- ◆ Bescheinigung nach § 92 EStG (= Zulagenkontoauszug) inkl. Informationen nach § 7 Abs. 4 AltZertG

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag reichen Sie bei uns ein. Wir leiten die Daten elektronisch an die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen (ZfA) weiter. Die Zulage wird von der ZfA direkt auf Ihren Vertrag überwiesen und erhöht Ihre garantierten Leistungen.

Die ZfA ermittelt Ihren Zulagenanspruch indem Sie die Daten der Rentenversicherungsträger, der Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit, der zuständigen Stellen, der Besoldungsstelle (bei Beamten) und der Finanzämter abgleicht.

Bis wann müssen Sie Ihren Zulagenantrag stellen (Antragsfrist)?

Der Zulagenantrag ist bis zum Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem jeweiligen Beitragsjahr bei uns einzureichen.

Beispiel:

Für das Beitragsjahr 2007 muss uns Ihr Antrag bis spätestens 31.12.2009 (Eingangsdatum) vorliegen.... usw.

Muss der Zulagenantrag jährlich aufs Neue gestellt werden?

Nein, sie können uns schriftlich bevollmächtigen, für jedes zukünftige Beitragsjahr die Zulage für Sie automatisch zu beantragen.

Erteilen Sie uns Ihre Vollmacht einfach mit dem Zulagenantrag (Bereich H). Ändern sich in Zukunft Ihre zulagenrelevanten Daten (z. B. durch Geburt eines Kindes, Änderung des, tatsächlichen Entgelts' bei ALG I und ALG II, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) so informieren Sie uns auf einem Zulagenantrag / Kinder-Ergänzungsbogen des entsprechenden Folgejahres darüber. Auch wenn Sie uns bevollmächtigen, erhalten Sie jährlich die Antragsunterlagen, damit sie uns bei Bedarf Ihre Änderungen mitteilen können.

Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf.

Was ist bei Beamten (oder gleichgestellten Personen) zu beachten?

Damit die Zentrale Zulagenstelle (ZfA) den Eigenbeitrag und die Kinderzulage ermitteln kann, muss der Anleger der Weitergabe der relevanten Daten durch den Dienstherrn zustimmen. Dazu erteilt der Beamte dem Dienstherrn direkt die „Einverständniserklärung zur Datenweitergabe“.

Nur wenn das Einverständnis rechtzeitig der Besoldungsstelle vorliegt, bleibt der Anspruch auf Zulage und Sonderausgabenabzug für dieses Veranlagungsjahr gewahrt.

Sofern noch keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist, muss außerdem - wiederum über den Dienstherrn - eine „Zulagennummer“ beantragt werden. Die Vergabe der Zulagennummer erfolgt ebenfalls durch die ZfA und wird anschließend dem Dienstherrn mitgeteilt. Die Zulagennummer wird dann in der Regel auch auf Ihrer Besoldungsabrechnung ausgewiesen.

Was sind die Besonderheiten bei dem Antrag auf Kinderzulage(n)?

Bei Arbeitnehmern/Angestellten wird das Kindergeld von der Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes ausgezahlt. Die Kindergeldnummer kann hier erfragt oder dem Verwendungszwecks der Überweisung des Kindergeldes entnommen werden.

Bei Beamten zahlt der Dienstherr das Kindergeld (entspricht der Familienkasse). Als Kindergeldnummer ist die Personalnummer des Kindergeldberechtigten anzugeben.

Wie erhalten Sie eine evtl. zusätzliche Steuerentlastung?

Indem Sie die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung einreichen (sogenannte Günstigerprüfung), können Sie ggf. zusätzlich Steuern gelten machen. Sie erhalten evtl. erstattete mit den zu viel entrichteten Steuern vom Finanzamt zurück.

Übrigens: Um die maximale steuerliche Förderung in Anspruch zu nehmen, können Sie den Eigenbeitrag bis zum Höchstbeitrag (ab 2008 2.100 € abzüglich Zulagen) erhöhen. Sprechen Sie uns einfach darauf an!

Erläuterungen zur Bescheinigung nach § 92 EStG (= Zulagenkontoauszug) inkl. Informationen nach § 7 Abs. 4 AltZertG:

In der Bescheinigung nach § 92 EStG (Zulagenkontoauszug) teilen wir Ihnen jährlich Folgendes mit:

1. die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
2. die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungs- oder Berechnungsergebnisse der ZfA,
3. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen,
4. die Summe Ihrer bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie
5. den Stand des Altersvorsorgevermögens.

Nach § 7 Abs. 4 AltZertG informieren wir sie außerdem über:

- die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge,
- das bisher gebildete Kapital,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sowie
- die erwirtschafteten Erträge

Die Bescheinigung nach § 92 EStG (inkl. Informationen nach § 7 Abs. 4 AltZertG) haben wir neu gestaltet und um einige wissenswerte Angaben erweitert. Damit überblicken Sie noch schneller und umfassender die wesentlichen Vertragswerte und Ihre staatliche Zulagen.

Was hat sich geändert?

Bescheinigung nach § 92 EStG (= Zulagenkontoauszug)

Ermittlungs- oder Berechnungsergebnisse der ZfA

Bisher informierten wir Sie über sämtliche getroffene, aufgehobene oder geänderte Ermittlungs- oder Berechnungsergebnisse des abgelaufenen Beitragsjahrs. In der neuen Bescheinigung erhalten Sie diese Werte für ALLE Vertragsjahre, für welche sich durch diese Ergebnisse Ihre Zulagen geändert haben. Die nicht geänderten Werte werden im Sinne einer besseren Übersicht nicht mehr dargestellt.

„Stand des Altersvorsorgevermögens am ...“

Dieser Betrag setzt sich aus dem gesamten garantierten und nicht garantierten Guthaben des Vertrags zusammen. Zu dem ausgewiesenen Wert kann ein positiver Anteil Ihres Vertrags an den Bewertungsreserven hinzukommen.

Bewertungsreserven sind Unterschiedsbeträge zwischen den bilanziellen und tatsächlichen Werten von Vermögen und Verpflichtungen. Sie sind kapitalmarktabhängig und können sich täglich ändern. Sind zum Abrechnungszeitpunkt Bewertungsreserven vorhanden, erhöht sich dadurch der Auszahlungs-/Rentenbetrag.

Informationen nach § 7 Abs. 4 AltZertG

„Gebildetes Kapital“

Siehe Erläuterung zu „Stand des Altersvorsorgevermögens am ...“

„Kosten“

Neben der Summe der Kosten für Abschluss, Vertrieb und Verwaltung, weisen wir ab sofort die im Bescheinigungsjahr entstandenen Kosten zusätzlich aus.

„Erwirtschaftete Erträge“

Neu ist auch, dass der sogenannte „Ertrag“ im abgelaufenen Jahr sowie die Summe aller bisherigen Erträge bis zum 31.12. dargestellt sind. Als Ertrag wird die zusätzliche Verzinsung Ihres Vertrags bezeichnet. Diesen Betrag erhalten Sie über Ihre garantierten Werte hinaus.